



Landkreis Stade * 21677 Stade

Mit Zustellungsurkunde Az. 63-61-2675/14 han

Herrn
Diedrich Dammann
Alte Dorfstr. 20

21614 Buxtehude

Bauordnungsamt

Am Sande 4

Frau Hansen

Zimmer 012

☎ 04141-12 545

☎ 04141-12 526

✉ immissionsschutz@landkreis-stade.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bei Antwort angeben)

Datum

63-61-2675/14 han

21.01.2015

Bescheid

I. Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

1. Gem. § 16 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) sowie Ziffer 7.1.3.1 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung wird hiermit

**Herrn Diedrich Dammann
Alte Dorfstr. 20, 21614 Buxtehude**

nach Maßgabe dieses Bescheides und - unbeschadet der Rechte Dritter - die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in 21614 Buxtehude, Gemarkung Hedendorf, Flur 1, Flurstück 28/1 die mit Bescheid vom 30.11.2012, Az. 63.61.0172/10 und 63.61.0173/10 –Scho genehmigte Anlage zum Halten von Masthähnchen, bestehend aus zwei Ställen mit je 39.800 Masthähnchenplätzen, durch die Änderung der Wasser- und Stromversorgung und Erweiterung der Anlage um die beiden bereits auf dem vorgenannten Betriebsgrundstück im Betrieb befindlichen und mit Bescheid der Stadt Buxtehude vom 04.03.1998, Az. 00117-98-03 (angezeigt gem. § 67 BImSchG beim Landkreis Stade unter dem Az. 66.51.02.11.-171/01 am 25.09.2001) und Bescheid des Landkreises Stade, Az. 66.50.02.11.-13/01-k vom 25.01.2002 genehmigten Stallanlagen zu ändern und geändert zu betreiben.

Hauptdienstgebäude:

Kreishaus
Am Sande 2
21682 Stade
Telefon: (0 41 41) 12-0
Telefax: (0 41 41) 12-247
eMail: info@landkreis-stade.de
www.landkreis-stade.de

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Stade
Konto-Nr.: 100 024 - BLZ: 241 511 16
IBAN: DE82 2415 1116 0000 1000 24
SWIFT-BIC: NOLADE21STK
Volksbank Stade-Cuxhaven eG
Konto-Nr.: 100 12 12 500 - BLZ: 241 910 15
IBAN: DE64 2419 1015 1001 2125 00
SWIFT-BIC: GENODEF1SDE

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag:
8.00 bis 12.00 Uhr + 14.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 17.00 Uhr

Öffnungszeiten Straßenverkehrsamt Stade und Buxtehude:

Montag, Dienstag:
8.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 18.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten können gerne Termine vereinbart werden.

2. Die mit den Bescheiden
 - Az.: 00117-98-03 vom 04.03.1998
 - Az.: 66.51.02.11.-171/01 vom 25.09.2001
 - Az.: 66.50.02.11.-13/01-k vom 25.01.2002
 - 63.61.0172/10 und 63.61.0173/10 –Scho vom 30.11.2012erteilten Genehmigungen sind - soweit sie im Folgenden nicht ergänzt oder geändert werden - Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

3. Kapazität der Anlage nach der Änderung
159.200 Mastgefügelplätze

4. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des WHG werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

5. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von dem Antragsteller zu tragen sind.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

6. Maßgebliches BVT-Merkblatt: „Beste Verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“

II. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- | | |
|--|---------|
| - Antrag - Formular 1.1 | 4 Blatt |
| - Kurzbeschreibung | 1 Blatt |
| - Auszug aus der Bodenrichtwertkarte i. M. 1:5.000 | 1 Blatt |
| - Lageplan i. M. 1:500 | 1 Blatt |

III. Nebenbestimmungen

A) Allgemeines

1. Die Anlage ist nach Maßgabe der in den Antragsunterlagen aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

2. Die Genehmigung erlischt unter Berücksichtigung von § 18 BImSchG, wenn
 - nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Änderung der Anlage begonnen und die geänderte Anlage nicht innerhalb von weiteren 2 Jahren in Betrieb genommen oder

 - die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die in die Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

3. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Dieser ist den Aufsichtsbehörden im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit auf Verlangen vorzulegen.
4. Dem Landkreis Stade sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich mitzuteilen.

Als Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind insbesondere der Ausbruch einer Tierseuche und alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die Stoffe in erheblichen Mengen freigesetzt werden bzw. emittieren, in Brand geraten oder explodieren.

5. Zum Zwecke der behördlichen Überwachung durch den Landkreis Stade ist das Betreten des Betriebsgrundstückes zu gestatten; vorhandene Anlagen sind zugänglich zu machen und erforderliche Auskünfte im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage sind zu erteilen.
6. Die Kosten der Überwachung trägt der Anlagenbetreiber (§ 52 Abs. 2 und 4 BImSchG).

B) Hinweis des Gesundheitsamtes

1. Das Wasser für den menschlichen Gebrauch (Waschbecken, Toilette, Dusche) muss Trinkwasserqualität haben. Die Trinkwasserqualität muss entweder durch das Brunnenwasser gewährleistet sein und durch entsprechende Untersuchungen nachgewiesen werden oder durch den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung gewährleistet bleiben.

IV. Hinweise

1. Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BImSchG ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin sind Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, Abfälle – soweit möglich - zu vermeiden und Energie sparsam und effizient zu verwenden.
2. Gemäß § 15 BImSchG ist dem Landkreis Stade die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage schriftlich anzuzeigen, sofern

–die Änderung Auswirkungen auf die im BImSchG genannten Schutzgüter (§ 1) haben kann und

–eine Genehmigung im Sinne von § 16 BImSchG nicht beantragt wird.

Die Anzeige sowie die erforderlichen erläuternden Unterlagen sind mindestens einen Monat vor dem voraussichtlichen Beginn der Änderungen schriftlich vorzulegen.

Mit der Änderung darf erst dann begonnen werden, wenn

–der Landkreis Stade bestätigt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf.

- sich der Landkreis Stade nach Vorlage der vollständigen Unterlagen nicht innerhalb eines Monats zu der Angelegenheit äußert.
 - gegebenenfalls notwendige Genehmigungen, Erlaubnisse etc. nach anderen Rechtsvorschriften vorliegen.
3. Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, Anordnungen, Verfügungen etc.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.
 4. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung bzw. einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung bzw. einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll der Landkreis Stade den Erlass nachträglicher Anordnungen prüfen.
 5. Falls der Betreiber der Anlage einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nachkommt, kann der Landkreis Stade gem. § 20 BImSchG den Betrieb der Anlage bis zur Erfüllung der Auflage oder der Anordnung ganz oder teilweise untersagen.
 6. Der Landkreis Stade kann den weiteren Betrieb der Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun, und die Untersagung zum Wohle der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 BImSchG).
 7. Falls die Anlage nicht in Übereinstimmung mit diesem Genehmigungsbescheid errichtet, geändert oder betrieben wird, können die Bußgeldvorschriften des § 62 BImSchG und die Strafvorschriften der §§ 325 ff. des Strafgesetzbuches Anwendung finden.
 8. Gemäß § 15 Abs. 3 des BImSchG hat der Betreiber die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung beim Landkreis Stade - Umweltamt/Abt. Immissionsschutz - anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Aus diesen Unterlagen muss hervorgehen, dass
 - von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und

- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.
9. Die genehmigungsfreien Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens; sie müssen aber trotzdem den Anforderungen des öffentlichen Baurechts entsprechen.
 10. Hinsichtlich der verwendeten Abkürzungen von Gesetzen und Verordnungen wird auf Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid verwiesen.

V. Begründung

Mit Schreiben vom 22.10.2014 hier eingegangen am 24.10.2014 haben Sie die Genehmigung für die unter dem Abschn. I. dieses Bescheides näher beschriebene Anlage beantragt.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Fachämter des Landkreises Stade beteiligt:

- Gesundheitsamt
- Umweltamt – Abt. Wasserwirtschaft

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben.

Gleichzeitig haben Sie beantragt von der Veröffentlichung abzusehen. § 16 Abs. 2 BImSchG ermächtigt die Behörde hierüber zu entscheiden und schränkt das Ermessen dahingehend ein, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen dem Antrag zu folgen ist. Vorliegend ist entscheidungserheblich, dass nach Realisierung des Vorhabens davon auszugehen ist, dass es nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG kommen wird. Die „Erheblichkeit“ i. S. d. § 16 Abs. 2 BImSchG ist als Steigerung der „einfachen“ nachteiligen Auswirkungen des § 16 Abs. 1 BImSchG zu interpretieren (Landmann/Rohmer Rd.-Nr. 127 zu § 16 BImSchG). Zudem sind dabei die vorhandenen und geplanten Maßnahmen zur Emissionsvermeidung zu berücksichtigen, sog. Saldierung. Unter Berücksichtigung des vorgenannten ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 gegeben sind und daher von der Veröffentlichung abzusehen war.

Weil somit letztlich durch die Änderung und den Betrieb der eingangs genannten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeigeführt werden, ist die Genehmigung zu erteilen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG i.V.m. §§ 1, 3, 5 und 13 des Gesetzes über die Erhebung von Gebühren und Auslagen in der Verwaltung (NVwKostG).

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Stade, Am Sande 4, 21682 Stade, erhoben werden.

Im Auftrag
Giesler